

Antrag	Datum: 21.03.2013	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Anke Knitter (Vorsitzende des Ortsbeirates Toitenwinkel) Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.04.2013	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert

Die Hauptsatzung wird um folgende Regelung als §14 Abs. 3 der Hauptsatzung ergänzt:

In Angelegenheiten, die einen Ortsbeiratsbereich in besonderer Weise betreffen, kann der zuständige Ortsbeirat einem Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 42 Abs. 6 KV M-V widersprechen, sofern dieser das Wohl des Ortsbeiratsbereiches beeinträchtigt.

Von einer besonderen Betroffenheit eines Ortsbeiratsbereiches ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

1. in allen Fällen der örtlichen Bauleitplanung
2. im Bereich der örtlichen Verkehrsinfrastruktur wie z.B. bei wesentlicher Veränderung oder Einstellung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs oder Bau, Rückbau oder wesentlicher Veränderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
3. im Bereich der örtlichen Schulentwicklung wie z.B. der Schließung von Schulen
4. im Bereich der Errichtung, Aufhebung oder wesentlicher Veränderung von Einrichtungen der örtlichen sozialen Infrastruktur
5. bei der Veränderung der Grenzen des Ortsbeiratsbereiches

Der Widerspruch ist binnen zwei Wochen bei der Präsidentin der Bürgerschaft einzulegen und zu begründen. In der Begründung ist insbesondere darauf einzugehen, in welcher Weise der beanstandete Bürgerschaftsbeschluss das Wohl des Ortsbeiratsbereiches beeinträchtigt.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, solange er nicht durch Beschluss der Bürgerschaft zurückgewiesen wurde.

Der jetzige Absatz 3 wird zu Absatz 4 in 14 der Hauptsatzung.

Begründung:

Gem. § 42 Abs. 6 KV M-V kann ein Widerspruchsrecht der Ortsbeiräte in der Hauptsatzung verankert werden. Nach den bereits aufgrund des früheren diesbezüglichen Antrags des Ortsbeirats Südstadt geführten Diskussionen in den Ortsbeiräten ist davon auszugehen, dass zumindest eine große Mehrheit der Ortsbeiräte die Einfügung eines solchen Widerspruchsrechts in die Hauptsatzung wünscht.

Die bisherige Behandlung dieses der Verwaltung bekannten Wunsches der Ortsbeiräte hat jedoch nicht erkennen lassen, dass die Verwaltung von sich aus zeitnah einen diskussionsfähigen Entwurf für die Umsetzung dieses Vorhabens vorlegen wird. Da der Antrag des Ortsbeirats Südstadt zurückgezogen wurde, ist nunmehr zur Beschleunigung die Stellung dieses Antrags notwendig.

Anke Knitter
Vorsitzende